

[7] **aa)** Die Entscheidung, ob die Schuldfähigkeit des Unterbringenden zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe ausgeschlossen oder i.S.v. § 21 StGB erheblich vermindert war, erfordert prinzipiell eine mehrstufige Prüfung (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Urt. v. 30.03.2017 – 4 StR 463/16, NStZ-RR 2017, 165 [166] und *Senat*, Urt. v. 01.07.2015 – 2 StR 137/15, NJW 2015, 3319 [3320]; vgl. auch *Boetticher/Nedopil/Bosinski/Saß* NStZ 2005, 57 ff.). Zunächst ist die Feststellung erforderlich, dass bei dem Täter eine psychische Störung vorliegt, die ein solches Ausmaß erreicht hat, dass sie unter eines der psychopathologischen Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist. Sodann sind der Ausprägungsgrad der Störung und deren Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters zu untersuchen. Durch die festgestellten psychopathologischen Verhaltensmuster muss die psychische Funktionsfähigkeit des Täters bei der Tatbegehung beeinträchtigt worden sein. Hierzu ist der Richter für die Tatsachenbewertung auf die Hilfe eines Sachverständigen angewiesen. Gleichwohl handelt es sich bei der Frage des Vorliegens eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB bei gesichertem Vorliegen eines psychiatrischen Befunds wie bei der Prüfung einer aufgehobenen oder erheblich beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Täters zur Tatzeit um Rechtsfragen. Deren Beurteilung erfordert konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegungen dazu, in welcher Weise sich die festgestellte Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Täters in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Urt. v. 30.03.2017 – 4 StR 463/16, NStZ-RR 2017, 165 [166]; Beschl. v. 28.01.2016 – 3 StR 521/15, NStZ-RR 2016, 135).

[8] **bb)** Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urt. nicht gerecht.

[9] Zur Begründung ihrer Annahme, der Besch. habe bei Tatbegehung die Unrechtseinsicht gefehlt, hat sich die *StrK* die »überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen nach eigener Prüfung vollumfänglich zu Eigen [gemacht]«. Die Begründung des psychiatrischen Sachverständigen wird dabei wie folgt wiedergegeben: »Nach dem Strukturmodell des Wollens hätten, bedingt durch die schizophrene Symptomatik, erhebliche Störungen sowohl der Konation (...), also der Gesamtheit von Bedürfnissen und Motiven für ein Handeln, wie auch der Inhibition, also der Fähigkeit zur Hemmung und Kontrolle spontaner Handlungsimpulse vorgelegen. Letztlich müsse angenommen werden, dass der Prozess einer ungestörten (freien) Willensbildung i.S.e. Volition, also einer Auflösung zwischen Konation und Inhibition durch die vorliegenden psychopathologischen Phänomene schwer gestört gewesen sei. Die Besch. habe sich von den fehlerhaften Realitätsbezügen und dem wahnhaften Zusammenhangsdenken situativ nicht mehr desaktualisieren können. Alternative Handlungsentwürfe hätten ihr nicht mehr zur Verfügung gestanden. Die hochgradige affektive Erregung und Agitiertheit sei handlungsleitend und sie quasi gezwungen gewesen, diese auszuagieren (...). Schlussfolgernd sei für den Zeitpunkt der angelasteten Tat nicht nur von einer deutlichen Veränderung des affektiven Erlebens und der Impulssteuerung auszugehen, sondern auch von einem schweren Mangel an realitätsbezogener Urteilsfähigkeit. Die der Krankheitssymptomatik entspringenen Bedürfnisse und Motive hätten keiner distanzierenden kritischen Bewertung mehr unterzogen werden können.«

[10] Im Hinblick auf diese – teils schwer verständlichen – Ausführungen, die das fehlende Hemmungsvermögen der Besch. betonen, erschließt sich die resümierende und vom *LG* ausdrücklich geteilte Bewertung des Sachverständigen

nicht, bei der Besch. bestünden »hinreichende Merkmale für die Annahme einer Aufhebung der Einsichtsfähigkeit«. [...]

## Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus: Zustand

StGB §§ 63, 20; StPO § 358 Abs. 2

**1. § 63 StGB darf nur angeordnet werden, wenn eine länger dauernde psychische Störung festgestellt wird, die ein Eingangsmerkmal des § 20 StGB verwirklicht. Erfüllen – nicht krankhafte – psychische Auffälligkeiten die Voraussetzungen einer »schweren anderen seelischen Störung« nicht, sondern bewirken lediglich in bestimmten Konfliktsituationen bei besonderer psychischer Belastung die Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit, scheidet die Unterbringung aus.**

**2. Die Beschränkung der Revision auf den Maßregelanspruch ist unwirksam, wenn zwischen den Feststellungen und Bewertungen zur nicht ausschließbaren Schuldunfähigkeit bei Begehung der Taten und denjenigen zum länger dauernden Zustand i.S.d. § 63 StGB ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Das Verschlechterungsverbot gilt insoweit nicht.**

*BGH*, Beschl. v. 18.09.2019 – 3 StR 337/19 (LG Lüneburg)

**Anm. d. Red.:** S. auch *BGH* NStZ 2006, 154 (155) und Beschl. v. 21.11.2012 – 4 StR 257/12, juris Rn. 7; zum Zusammenwirken mit Alkohol Beschl. v. 01.04.2014 – 2 StR 602/13, juris Rn. 5 sowie NJW 2016, 341 Rn. 11; zu Ls. 2 s. *BGH* NStZ-RR 2014, 54 m.w.N.

## Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus: antisoziale Persönlichkeitsstörung

StGB §§ 63, 21, 20, 56

**Zu den Anforderungen an die Prüfung ggf. für eine »antisoziale Persönlichkeitsstörung« sprechender Kriterien und an die nötige Gesamtschau.**

*BGH*, Beschl. v. 16.06.2020 – 2 StR 568/19 (LG Limburg/L.)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung und Sachbeschädigung sowie Bedrohung und Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 8 M. verurteilt. Außerdem hat es die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat [einen Teilerfolg]. [...]

[3] **2.** Die auf die Sachrüge veranlasste Überprüfung des Urt. hat Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. im Schuldspruch nicht ergeben. Hingegen begegnet der im Übrigen rechtlich nicht zu beanstandende Strafausspruch durchgreifenden rechtlichen Bedenken, soweit dem Angekl. Strafaussetzung zur Bewährung versagt worden ist. Auch der Maßregelanspruch hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[4] **a)** Die Anordnung der Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

[5] **aa)** Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus darf als außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Angekl. darstellt, nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht,

dass die unterzubringende Person bei Begehung der Anlasstaten aufgrund einer nicht nur vorübergehenden psychischen Störung schuldunfähig oder vermindert schulfähig war und die Begehung der Taten auf diesem Zustand beruht (*Senat*, Beschl. v. 23.11.2016 – 2 StR 108/16, StV 2017, 584). Dabei muss vom Tatgericht insb. im Einzelnen dargelegt werden, wie sich die festgestellte, einem Merkmal von §§ 20, 21 StGB unterfallende Erkrankung in der jeweiligen Tatsituation auf die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat und warum die Anlasstaten auf den entsprechenden psychischen Zustand zurückzuführen sind (*BGH* a.a.O.; s. auch *Senat*, Beschl. v. 29.05.2012 – 2 StR 139/12, NStZ-RR 2012, 306 [307]). Diesen Anforderungen wird das Urte. nicht gerecht.

[6] **bb)** Soweit die *StrK* im Anschluss an den Sachverständigen davon ausgeht, dass der Angekl. an einer antisozialen Persönlichkeitsstörung leidet, werden die diese Bewertung tragenden Anknüpfungs- und Befundtatsachen nicht in ausreichendem Umfang wiedergegeben (vgl. *BGH*, Beschl. v. 23.11.2016 – 2 StR 108/16, StV 2017, 584). Das *LG*, das sich auf das Gutachten des Sachverständigen [...] bezieht, dem es sich formelhaft anschließt, legt zwar Kriterien für die Diagnose einer allgemeinen wie auch einer antisozialen Persönlichkeitsstörung dar. Es versäumt aber, im Einzelnen darzulegen, warum der Angekl. – abgesehen von dem Punkt »Falschheit«, die sich in wiederholtem Lügen, dem Gebrauch von Decknamen oder dem Betrügen anderer zum persönlichen Vorteil oder Vergnügen äußert – alle übrigen Punkte im »starkem Maße« erfüllt. Es werden lediglich einzelne Gesichtspunkte ohne greifbaren Bezug zu einzelnen Kriterien herausgegriffen und zu verschiedenen Geschehnissen im Leben des Angekl. in Verbindung gebracht, ohne dass damit für das Revisionsgericht die Wertungen des *LG* auch nur annähernd nachvollziehbar werden.

[7] **(1)** So wird etwa mitgeteilt, der Angekl. sei nicht in der Lage, sich an soziale bzw. gesellschaftliche Normen zu halten; er wisse zwar, dass es sie gebe, sei aber der Ansicht, dass diese nicht für ihn gälten, insb. wenn sie seiner Bedürfnisbefriedigung entgegenstünden. Als Beleg hierfür führt das *LG* an, der Angekl. habe in der Hauptverhandlung mehrfach Impulsdurchbrüche gezeigt, wenn es um seine Bedürfnisbefriedigung gegangen sei. So habe er mehrfach durch Handheben und Dazwischenrufen auf sich aufmerksam gemacht, wenn er das Bedürfnis hierzu verspürt habe, sei es, um seine Kommentare über Beweisergebnisse oder sonstige Verfahrensverläufe zu äußern oder lautstark kundzutun, er müsse zur Toilette, und hierfür eine Pause zu fordern. Es mag dahinstehen, ob das unangemessene Verhalten des Angekl. in der Hauptverhandlung tatsächlich so einzuordnen ist, wie es das *LG* getan hat. Jedenfalls trägt es allein und ohne weitere Belege aus dem Leben des 24-jährigen Angekl. nicht die Annahme, der Angekl. sei grundsätzlich »nicht in der Lage, sich an soziale bzw. gesellschaftliche Normen zu halten«.

[8] **(2)** Die weitere Annahme des *LG*, der Angekl. sei unfähig, auf Konfliktsituationen angemessen zu reagieren und seine Impulse unter Kontrolle zu halten, stützt die Strafkammer auf ein Geschehen vom April 2011, bei dem er seine Mutter aus einem nichtigen Anlass massiv verletzt hatte. Damals hatte der 16 J. alte Angekl. seiner Mutter heftig mit der Faust ins Gesicht geschlagen, nachdem diese den Stecker des Fernsehers aus der Steckdose gezogen hatte, weil der

Angekl. diesen nicht hatte leiser stellen wollen. Bei dieser Wertung lässt das *LG* außer Betracht, dass es sich um einen im jugendlichen Alter begangenen Übergriff handeln könnte, dessen Bedeutung für die im Urteilszeitpunkt angenommene Unfähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Konfliktsituationen eher gering einzuschätzen wäre. Dies gilt im Übrigen auch vor dem Hintergrund der vom *LG* übernommenen Wertung des Sachverständigen, dass diese Störung schon seit Jahren bestünde. Auch dies wird nicht näher erläutert; ebenso wenig trägt der bloße Hinweis auf Vorverurteilungen die gutachterliche Einschätzung. Es gibt zwar drei strafgerichtliche Erkenntnisse gegen den Angekl.; es handelt sich dabei allerdings jew. um jugendrichterliche Entscheidungen aus den Jahren 2011 bis 2015, denen Körperverletzungen aus den Jahren 2010, 2011 und 2015 zugrunde lagen und (nur) zu Verwarnungen und einem Jugendarrest führten. Ob und in welchem Umfang aus ihnen angesichts des Zeitablaufs heute noch Rückschlüsse auf die Unfähigkeit zu einer angemessenen Konfliktlösung abgeleitet werden können, hätte in inhaltlicher Auseinandersetzung mit den den Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalten näherer Erläuterung bedurft.

[9] **(3)** Soweit die *StrK* weiter anführt, die Störung des Angekl. schlage sich auch in seiner beruflichen Situation nieder, er sei bis heute nicht in der Lage gewesen, eine Ausbildung zu beenden, wird diese Einschätzung schon den getroffenen Feststellungen nicht vollständig gerecht. Sie verliert aus dem Blick, dass der Angekl. nach mehreren Jahren Tätigkeit als Aushilfe und Hilfsarbeiter im Zeitpunkt der Hauptverhandlung seit 2 J. eine Lehre absolvierte und bereits die Zwischenprüfung bestand. Zudem ist nicht erkennbar, inwieweit diese berufliche Entwicklung des Angekl. eines der Kriterien für eine antisoziale Persönlichkeitsstörung, insb. das einzig in Betracht kommende, vom Gutachter aufgeführte Kriterium der »durchgängigen Verantwortungslosigkeit (die sich im wiederholten Versagen zeigt, eine dauerhafte Tätigkeit auszuüben oder finanziellen Verpflichtungen nachzukommen)«, erfüllen soll. Dies gilt im Übrigen auch, soweit der Sachverständige die Privatinsolvenz des Angekl. in den Blick nimmt und daraus den Schluss ziehen will, dass er kaum in der Lage sei, in finanziellen Dingen voranzuplanen bzw. den Impuls, etwas kaufen zu wollen, zu unterdrücken. Einzelheiten und Hintergründe des Insolvenzverfahrens teilt das *LG* nicht mit.

[10] Insgesamt vermitteln die einzelnen vom *LG* aufgegriffenen Gesichtspunkte dem Revisionsgericht lediglich einen eingeschränkten punktuellen Eindruck vom Verhalten des Angekl. Es fehlt an der erforderlichen umfassenden Gesamtschau von dessen Eigenschaften und Verhaltensweisen in den verschiedenen Lebensbereichen, die den *Senat* in die Lage versetzt, die Annahme von Sachverständigem und *LG* vom Vorliegen einer antisozialen Persönlichkeitsstörung einer revisionsgerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.

[11] **cc)** Auch die Einordnung der festgestellten Störung als schwere andere seelische Abartigkeit begegnet mit der gegebenen Begründung durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[12] Dabei war sich das *LG* zwar bewusst, dass nach der Rspr. des *BGH* nicht jede antisoziale Persönlichkeitsstörung eine andere schwere seelische Abartigkeit darstellt. Es hat jedoch nicht die nach dieser Rspr. erforderliche Prüfung vorgenommen, ob die Persönlichkeitsstörung Symptome aufweist, die in ihrer

Gesamtheit das Leben eines Angekl. vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen stören, belasten oder einengen wie eine krankhafte seelische Störung (vgl. *Senat*, Beschl. v. 11.04.2018 – 2 StR 71/18 m.w.N.). Die *StrK* beschränkt sich auf die Feststellung, der Angekl. leide unter so schweren Impulskontrollstörungen, dass er den erheblichen Zwang entwickle, andere Menschen zu verletzen. Sie weist ergänzend darauf hin, er könne diese Impulsdurchbrüche nur noch bis zu einem gewissen (Zeit-)Punkt steuern, danach breche der Impuls durch und müsse durch den Angekl. abgearbeitet werden, was sich (auch) bei der Tat v. 03.10.2015 gezeigt habe. Dies genügt den Anforderungen der Rspr. des *BGH* nicht.

[13] Danach ist eine – hier fehlende – Gesamtschau auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Angekl. und deren Entwicklung, der Vorgeschichte, dem unmittelbaren Anlass und der Ausführung der Tat sowie seines Verhaltens nach der Tat erforderlich (vgl. *BGHSt* 37, 397 [401] [= StV 1992, 355]; 49, 45 [54] [= StV 2005, 15]; *BGH* NStZ 2005, 326 [327]; NStZ 2009, 258). Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass für die Schwere der Persönlichkeitsstörung maßgebend ist, ob es im Alltag außerhalb des angeklagten Delikts zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen ist. Erst wenn das Muster des Denkens, Fühlens oder Verhaltens, das gewöhnlich im frühen Erwachsenenalter in Erscheinung tritt, sich im Zeitverlauf als stabil erwiesen hat, können die psychiatrischen Voraussetzungen vorliegen, die rechtlich als Merkmal der »schweren anderen seelischen Abartigkeit« angesehen werden (vgl. *BGHSt* 49, 45 [52] [= StV 2005, 15]; *BGH*, Beschl. v. 16.03.2016 – 1 StR 402/15, StraFo 2016, 300 [301]). Da es sich – wie bei der hier diagnostizierten antisozialen Persönlichkeitsstörung – um ein eher unspezifisches Störungsbild handelt, das immer noch als – möglicherweise extreme – Spielart menschlichen Wesens einzuordnen ist, wird dies im Übrigen erst dann der Fall sein, wenn der Täter aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat (vgl. *BGH*, Beschl. v. 11.02.2015 – 4 StR 498/14, NStZ-RR 2015, 137). Die knappe Würdigung des *LG* im Zusammenhang mit der Annahme einer schweren seelischen Abartigkeit lässt – auch unter Hinzuziehung der Ausführungen zur Gefahrenprognose – die erforderliche Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Angekl. vermissen und belegt außerhalb des angeklagten Delikts keine relevanten Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens des Angekl. Das Verhalten des Angekl. in der Hauptverhandlung genügt dafür allein nicht; nähere Feststellungen zu den Lebensbedingungen des Angekl. und zu seinem persönlichen Umfeld fehlen. Die zu seiner beruflichen Entwicklung mitgeteilten Umstände weisen zudem darauf hin, dass der Angekl. nach anfänglichen Schwierigkeiten im schulischen Bereich Fuß gefasst hat. Jedenfalls lässt sich der Feststellung, der Angekl. absolviere seit 2 J. eine Lehre, habe die Zwischenprüfung bestanden und erhalte eine Ausbildungsvergütung von knapp 1.000 €, nicht entnehmen, dass sich die angenommene Persönlichkeitsstörung im beruflichen Bereich (noch) auswirkt.

[14] **dd)** Der Maßregelausspruch bedarf deshalb neuer Verhandlung und Entscheidung. Die neu zur Entscheidung berufene *StrK* wird sich dabei, naheliegender Weise unter Heranziehung eines anderen Sachverständigen, nicht nur mit der Frage zu beschäftigen haben, ob der Angekl. eine antisoziale

Persönlichkeitsstörung aufweist, die den für die Annahme einer schweren seelischen Abartigkeit erforderlichen Schweregrad aufweist. Sie wird auch eingehender als bisher erörtern müssen, ob sich bejahendenfalls die Persönlichkeitsstörung bei Begehung der ihm vorgeworfenen Taten ausgewirkt und zu einer erheblichen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit geführt hat oder ob die nicht ohne Anlass begangenen Taten womöglich auch normalpsychologisch zu erklären sind. Schließlich wird die Gefahrenprognose auch die Kriminalitätsentwicklung des Angekl. genauer in den Blick zu nehmen haben. Drei Vorverurteilungen aus den Jahren 2011 bis 2015 sowie die jetzt zur Aburteilung gelangten Anlasstaten aus den Jahren 2015 bzw. 2017 belegen weder das allerdings angenommene »kontinuierliche Muster an aggressiven Tathandlungen seit dem zwölften Lebensjahr« noch rechtfertigt dies ohne Weiteres auch im Zusammenspiel mit dem Hinweis auf die angenommene Erkrankung des Angekl. den Schluss, »es könne jederzeit und ohne Vorankündigung zu schweren Gewalttaten gegenüber Menschen kommen«.

[15] **b)** Auch die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[16] Das *LG* stützt die Ablehnung einer positiven Sozialprognose allein auf das Vorliegen der sich aus der antisozialen Persönlichkeitsstörung ergebenden Impulskontrollstörung des Angekl. Soweit die Annahme der Persönlichkeitsstörung wie oben ausgeführt schon nicht rechtsfehlerfrei dargetan ist, führt dies ohne Weiteres auch zur Aufhebung der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung.

## Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus: symptomatischer Zusammenhang

StGB §§ 63, 21

**Der für § 63 StGB erforderliche symptomatische Zusammenhang zwischen der zum Tatzeitpunkt bestehenden psychischen Störung und den Anlasstaten erscheint fraglich, wenn das Verhalten des Angeklagten (hier: geprägt von Enttäuschung und Wut über die Beendigung der Beziehung zur Geschädigten und von der fehlenden Akzeptanz der Trennung) auch normalpsychologisch erklärbar ist und sich letztlich im Rahmen dessen hält, was bei voll schuldfähigen Menschen anzutreffen und übliche Ursache für strafbares Verhalten ist.**

*BGH*, Beschl. v. 02.09.2020 – 1 StR 273/20 (*LG* Mosbach)

**Anm. d. Red.:** Vgl. *BGH*, Beschl. v. 07.07.2020 – 2 StR 121/20 Rn. 10 m.w.N. (= StV 2021, 248).

## Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus: Anlasstaten

StGB §§ 63, 20, 223, 224, 238, 241; GewSchG; StPO § 267

**Bevor die unbefristete Unterbringung in der forensischen Psychiatrie angeordnet wird, sind Anlasstaten nach den Sorgfaltsregeln des formellen und materiellen Strafrechts festzustellen.**

*BGH*, Beschl. v. 20.06.2019 – 5 StR 208/19 (*LG* Potsdam)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat die Angekl. vom Vorwurf mehrerer (gefährlicher) Körperverletzungsdelikte, mehrfacher Bedro-